

Eidgenössisches Departement des Innern
Effingerstrasse 20
3008 Bern

tarife-grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 3. Februar 2021

Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zulassung von Leistungserbringern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Im Folgenden nehmen wir dazu gerne Stellung, wobei wir uns auf die zentrale "Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich" beschränken und uns dabei insbesondere auf die detaillierten Ausführungen des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO stützen.

Der SGB befürwortet die vorgeschlagene Umsetzung grundsätzlich. Wir befürchten allerdings, dass die Kantone in ihrer Unterschiedlichkeit betreffend Grösse und dementsprechend verfügbarer Verwaltungsressourcen nicht alle in der Lage sein werden, den an sie gerichteten Anforderungen zu entsprechen. Es besteht die Gefahr, dass im Ergebnis nicht für die gesamte Schweiz Verhältnisse resultieren, welche den Ansprüchen an eine professionelle, vergleichbare und auf Gleichbehandlung der eine Zulassung beantragenden Ärztinnen und Ärzte bzw. der zu versorgenden Patientinnen und Patienten zu genügen vermögen.

Ganz entscheidend ist daher die sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung zur interkantonalen Koordination. Im Verordnungsentwurf wird dazu in Art. 9 festgelegt, dass einerseits das Wirtschaftlichkeits- und Qualitätspotenzial einer interkantonalen Festlegung der Höchstzahlen beurteilt werden muss und andererseits die Festlegung der Höchstzahlen selbst in koordinierter Weise zu geschehen hat. Dies hat, drittens, unter – in Art. 6 detailliert definierter – Berücksichtigung der interkantonalen PatientInnenströme zu geschehen. Der SGB befürwortet all diese Vorgaben und geht davon aus, dass zu deren Umsetzung insbesondere der Konferenz der kantonalen GesundheitsdirektorInnen eine herausragende Rolle zukommen wird.

Das Gesetz (Art. 55a KVG) sieht zudem vor, dass die Festlegung der Höchstzahlen auf der Ermittlung eines regionalen Versorgungsgrads zu beruhen hat, wobei die Definition einer "Region" gemäss Art. 4 des präsentierten Verordnungsentwurfs sämtliche Formen zwischen einem Kantons- teil und dem Zusammenschluss mehrerer Kantone annehmen kann. Es ist zu hoffen – bzw. dies sollte in der vorliegenden Verordnung mit weiteren Vorgaben zusätzlich gefördert werden –, dass insbesondere kleinere bzw. bezüglich PatientInnenströme stark vernetzte Kantone möglichst zahlreich eine interkantonale Versorgungsplanung anstreben. Dabei könnten aber unterschiedliche

Auffassungen schnell Probleme machen: Was passiert etwa, wenn Kantone ihre Versorgungsregionen für bestimmte Fachgebiete im interkantonalen Kontext unterschiedlich definieren und sich nicht einigen können? Oder was geschieht, wenn hinsichtlich einer Versorgungsregion eine überkantonale Zusammenarbeit die einzig sinnvolle Lösung wäre, diese jedoch von einem oder mehreren betroffenen Kantonen verweigert wird? Es wäre sehr zu wünschen, dass die Verordnung Vorgaben macht, wie in solchen Fällen vorzugehen ist.

Ein weiteres, im Rahmen der Zulassungssteuerung sehr entscheidendes Element ist die Verlagerung von stationären zu ambulanten Leistungen. Der Bedarf an ambulanten Kapazitäten wird im Zuge dieser politisch geförderten Entwicklung weiter wachsen, was es im Umgang mit Höchstzahlen entsprechend zu berücksichtigen gilt. Es darf dabei aber nicht zu negativen Auswirkungen etwa auf die ärztliche Weiterbildung im (spital-)ambulanten Bereich oder zu einer Benachteiligung des spitalambulanten gegenüber dem praxisambulanten Bereich kommen. Der VSAO befürchtet jedoch genau dies, sollte die Verordnung in der aktuellen Fassung in Kraft treten. Wir bitten daher den Bundesrat, die entsprechend in der Verordnung nötigen Präzisierungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Darüber hinaus unterstützen wir weiter den Vorschlag des Schweizerischen Hebammenverbands zur Aufnahme eines neuen KVV-Artikels (45b) für die Definition und Kompetenzbeschreibung der "Spezialisierten Hebamme APM". Es ist wichtig, diese Rolle der Hebammen mit Masterausbildung (welche in der Praxis heute bereits tätig sind) baldmöglichst auf nationaler Ebene festzuschreiben.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär